

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/11/27 2000/17/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
91/02 Post

## Norm

AVG §33 Abs3;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §63 Abs5;  
BAO §108 Abs2;  
BAO §108 Abs4;  
BAO §167 Abs2;  
LAO Wr 1962 §128 Abs2;  
LAO Wr 1962 §83 Abs2;  
LAO Wr 1962 §83 Abs4;  
PO §30;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/10/0206 E 8. August 1996 RS 4(Hier: Das Datum des Freistempelaufdrucks lag fünf Tage vor dem Datum des Poststempels)

## Stammrechtssatz

Dem Freistempelaufdruck kommt weder die Wirkung zu, den Postlauf in Gang zu setzen, noch - insbesondere angesichts einer gegenteiligen amtlichen Beurkundung (hier: das Datum des Freistempelaufdrucks lag vier Tage vor dem Datum des Poststempels) - ein Beweiswert in der Richtung, daß das Schriftstück an dem im Freistempelaufdruck bezeichneten Tag von der Post in Behandlung genommen worden wäre.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170165.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)